

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. October 1872.

20.

**Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest
vom 10. October 1872,**

betreffend die, für die Schüler der an der Wiener Handels-Akademie neu errichteten akademischen Handels-Mittelschule erforderlichen Bedingungen, zur Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung.

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium, im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes, gefassten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der an der Wiener Handels-Akademie neu errichteten akademischen Handels-Mittelschule die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahme-Prüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Unter-gymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Ober-Gymnasium oder in eine Ober-Realschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Cours der akademischen Handels-Mittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. September 1872 Z. 9923 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Geschi m. p.

Wörter- und Verordnungsblatt

für das

großherzoglich-hessische Land

ausgegeben von dem großherzoglichen Landrath in Darmstadt, am 21. October 1872

Verordnung

XX. Stück

ausgegeben am 21. October 1872

20

Verordnung des K. K. Landrathes in Darmstadt vom 10. October 1872

betreffend die für die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffenden Schreib- und Druckerarbeiten, welche durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffen sind, und die Beschaffung derselben durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen.

In Folge des von dem K. K. Landrath in Darmstadt am 21. October 1872 erlassenen Beschlusses, die für die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffenden Schreib- und Druckerarbeiten, welche durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffen sind, und die Beschaffung derselben durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen, zu regeln, ist die nachfolgende Verordnung erlassen worden:

Die Landes- und Kreis-Verwaltungen sind verpflichtet, die für die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffenden Schreib- und Druckerarbeiten, welche durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffen sind, und die Beschaffung derselben durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen, zu regeln.

Die Landes- und Kreis-Verwaltungen sind verpflichtet, die für die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffenden Schreib- und Druckerarbeiten, welche durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffen sind, und die Beschaffung derselben durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen, zu regeln.

Die Landes- und Kreis-Verwaltungen sind verpflichtet, die für die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffenden Schreib- und Druckerarbeiten, welche durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen zu beschaffen sind, und die Beschaffung derselben durch die Landes- und Kreis-Verwaltungen, zu regeln.

Geht an p.